Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 73 (1990)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des

demokratischen Volksstaates 1831-1880

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 5: Konflikte zwischen den Kantonsbehörden und der Stadt Bern

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KONFLIKTE ZWISCHEN DEN KANTONSBEHÖRDEN UND DER STADT BERN

1. EIDVERWEIGERUNGEN DURCH OFFIZIERE UND POSTPÄCHTER

Die neuen Behörden konnten ihre Zeit und Kraft nicht gleich voll für gesetzgeberische Arbeiten einsetzen, denn vorerst überschatteten andere Probleme den politischen Alltag, und weiterhin blieb der Gegensatz zwischen der Stadt Bern und der Landschaft, zwischen den Patriziern und den neuen Regenten, im Vordergrund. Er entzündete sich nochmals am Fahneneid, den die Regierung Ende Dezember 1831 von allen bernischen Truppen forderte. Sie sollten schwören, «der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; ihre bestehende Verfassung, ihre Regierung, Religion und Rechte gegen innere und äussere Feinde zu vertheidigen». Ähnlich wie kurz zuvor bei den Grossratswahlen, galt es bald in weiten Kreisen des Patriziates als Ehrensache, dieses Gelöbnis zu verweigern. Wer öffentlich vor Gott einer Verfassung Treue verspreche, die er bekämpft habe und innerlich noch immer ablehne, sei unredlich. Besonders jüngern Patriziern ging es allerdings nicht nur um Gewissensbisse, sondern auch um demonstrative Opposition. Sie glaubten durch den Umschwung ihre materielle Existenz und ihre Karriereaussichten gefährdet und nützten deshalb die Gelegenheit, um – wie sie glaubten – der Regierung Unannehmlichkeiten zu bereiten, in der Hoffnung, ihr Beispiel verleite auch einfache Soldaten in grösserer Zahl zu passivem Widerstand, was jedoch nicht eintrat.

Um den Eid nicht leisten zu müssen, baten 17 meist patrizische Offiziere um ihren Abschied und erhielten ihn auch. Hundert andere weigerten sich, zu schwören und wurden entweder aus der Dienstpflicht entlassen oder ihres Grades für verlustig erklärt. Manches deutet darauf hin, die Regierung sei im Grunde eher froh ge-

wesen, missliebige Personen auf diese Weise kaltzustellen. In diesem Falle verpuffte also die Opposition der Patrizier ins Leere. Sie verschloss den jüngeren unter ihnen die militärische Laufbahn und setzte ihren Stand als Ganzes der Missdeutung aus, er wende sich gegen das Wohl des Vaterlandes. Denn ausserhalb ihres eigenen Kreises fanden die ehemaligen Regenten wenig Verständnis für ihre Haltung, und die innere Entfernung zwischen ihnen und den breiteren Volksschichten wuchs ³².

Der Eid auf die Verfassung spielte auch in einem anderen Streit eine Rolle, nämlich bei der Auseinandersetzung um die bernische Post. Diese war – abgesehen von einem kurzen Zwischenspiel während der Helvetik – seit über 150 Jahren durch die Familie von Fischer mit Erfolg geführt worden und zu internationalem Ansehen gelangt. Dabei wirkte die Familie von Fischer als Pächter des Staates, und zum letzten Male hatte der Grosse Rat diesen Auftrag noch verlängert, als er nach dem 13. Januar 1831 bereits nur mehr als provisorische Behörde wirkte.

Hier hakte die neue Regierung ein: die alte Legislative sei zu diesem Schritt gar nicht mehr befugt gewesen. Schwerer als dieses formale Bedenken wog allerdings die Überzeugung, man dürfe einen für das öffentliche Leben derart wichtigen Verwaltungszweig nicht Privaten überlassen, schon gar nicht solchen, welche das liberale Regime ablehnten. Zudem sollte der Pachtzins erhöht werden. Die Familie von Fischer ihrerseits betrachtete die Postpacht als einen Vertrag, den man nur im Einvernehmen beider Partner ändern dürfe.

Statt nun diese unterschiedlichen Auffassungen in Verhandlungen unter den Beteiligten oder durch ein Gericht klären zu lassen, forderte die Regierung von den Postpächtern einen Schwur auf die Regenerationsverfassung. Diese lehnten ab, aus ähnlichen Gründen wie seinerzeit der Grossteil der patrizischen Offiziere. Nun nahm der Grosse Rat diese Eidverweigerung zum Anlass, um in einem Dekret vom 25. Juni 1832 «die Postverwaltung für den ganzen Kanton Bern unmittelbar für Rechnung des Staates durch eine eigene Regie» zu übernehmen.

Damit fand ein ruhmvolles Unternehmen sein Ende, denn die Familie von Fischer beugte sich dem Entscheid. Auf alt Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer lasteten aber sicher noch Nachwirkungen dieser Streitigkeiten und machten ihn erregbar, als er kurz darauf im Mittelpunkt anderer, neuer Kämpfe mit den liberalen Führern stand ³³.

2. DIE VERWALTUNG DER GEMEINDE BERN

Schärfer spitzten sich die Gegensätze im nächsten Konflikt zu, der sich um die letzte gewichtige Position des Patriziates drehte, nämlich um die Verwaltung der Stadt Bern. Diese hatte bis 1798 stets eine Einheit gebildet mit jener des Gesamtstaates Bern, doch dann trennte die Helvetik die beiden Bereiche. Während der Mediation erhielt die Stadt Bern für die ihr erwachsenden Kosten den Ertrag mehrerer Güter zugewiesen, die sogenannte Dotation. Mit der Restauration fiel die selbständige Stadtverwaltung wieder dahin, und die eigentliche Stadtregierung bestand fortan aus den 200 burgerlichen Mitgliedern des Grossen Rates. An ihre Seite trat eine 34köpfige Kommission, bei deren Bestellung die burgerlichen Gesellschaften mitentscheiden durften.

Nun schuf der Rücktritt der Regierung vom 13. Januar 1831 Unklarheit. Die Patrizier waren der Meinung, sie hätten damit nur auf die Leitung im Kanton verzichtet, nicht aber auf die Führung in der Stadt, welche von ihren Ahnen geschaffen und unter ihnen gross geworden sei. Auch fürchteten sie um das Stadtvermögen. So warteten sie nicht neue Gesetze als Leitlinien ab, sondern liessen durch die Burgergemeinde am 9. September 1831, also noch vor dem Amtsantritt der neuen Kantonsbehörden, eine Ordnung für die Stadt Bern genehmigen. Sie erhob den Anspruch, die Burgergemeinde vertrete sämtliche Einwohner der Stadt Bern, also auch die ansässigen Nichtburger. Sie alle seien repräsentiert im Stadtrat aus 140 Burgern, der aus seiner Mitte als Exekutive die sogenannte Stadtverwaltungskommission von 35 Mitgliedern bestellen sollte.

Die Wahlen Ende September 1831 brachten den Patriziern ein deutliches Übergewicht in diesen Gremien, doch sassen im Stadtrat immerhin auch Männer wie die späteren Regierungsräte Karl Koch

und Johann Gottlieb Wyss. Den neuen Lenkern des Kantons war die Sonderstellung der Stadt Bern als Überrest korporativer Ordnung und als Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit ein Dorn im Auge, aber sie fanden wegen dringender anderer Aufgaben vorerst keine Zeit für Gegenmassnahmen ³⁴.

So wurde es Frühjahr 1832, bis der Sturm losbrach. Die Atmosphäre war damals in der ganzen Eidgenossenschaft gespannt, in Basel und Schwyz drohte Krieg zwischen Alt- und Neugesinnten. Auch in Bern fühlte sich die Regierung unsicher und nervös; die Bevölkerung war enttäuscht, dass Neuerungen und Erleichterungen - etwa in der Zehntfrage - auf sich warten liessen. Deshalb fürchteten die Liberalen, bei einem Putschversuch könnten die Patrizier mit einem starken Anhang rechnen und organisierten den sogenannten Schutzverein, der das Bernbiet überwachen und Gegner des Regimes aufspüren sollte. Solche Besorgnisse überschätzten wohl die politische Macht des Patriziates, denn dieses stand immer noch keineswegs geschlossen da. Einigend wirkte eigentlich nur der Wille, die Rechte der Stadt Bern gegen den Kanton zu verteidigen und die Überzeugung, die neue Ordnung könne sich nicht lange halten, einmal wegen der Abneigung des Landvolkes, aber auch weil die Grossmächte eine chaotische Entwicklung im Herzen Europas nicht dulden würden. Tatsächlich genossen manche Patrizier als Personen immer noch hohes Ansehen, aber ihre rückwärtsgewandten Ideen waren nicht populär und hätten im Volke kaum eine Mehrheit gefunden. Eine Rückkehr zu den Verhältnissen vor 1831 hätte sich - jedenfalls ohne Nachhilfe aus dem Ausland - schwerlich durchsetzen lassen.

Alle Beteiligten waren schon gereizt, als die liberale Kantonsregierung die direkte Auseinandersetzung eröffnete, indem sie der Stadt Bern mitteilte, sie anerkenne deren Gemeindeverwaltung nicht, denn ihre Neuordnung hätte nach Artikel 94 der Staatsverfassung durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen. Dazu erliess der Grosse Rat am 19. Mai 1832 ein «Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden», das zwar die Stadt Bern nicht namentlich erwähnte, aber die Trennung in Einwohner- und Burgergemeinden vorschrieb. Danach umfasste die Einwohnergemeinde,

bei gleichem Stimmrecht für alle, sämtliche Einsassen einer Gemeinde, ob Burger oder nicht; ferner durfte sie eigene Steuern einziehen. Die Burgergemeinde sollte unter der Oberaufsicht des Kantons das Burgergut verwalten.

Dieses Dekret erinnerte die Stadtberner unliebsam an die Helvetik, sie befürchteten einen Raubzug auf das burgerliche Vermögen und organisierten Widerstand. Nach Vorgängen, von denen gleich ausführlich die Rede sein wird, erklärte die Kantonsregierung am 5. September 1832 die Stadtverfassung für aufgehoben und den Stadtrat für abgesetzt. Die Stadt fügte sich unter Protest, aber die Wahlen nach der vom Kanton auferlegten Ordnung ergaben starke Mehrheiten für das Patriziat, weil die Burgerschaft sich daran sehr zahlreich und diszipliniert beteiligte. Im November 1832 begann der Grosse Rat ein Gemeindegesetz zu beraten, welches das Gemeindedekret vom Mai 1832 ersetzen sollte. Die Debatten verzögerten sich jedoch, und es konnte erst gegen Ende 1833 in Kraft treten 35.

3. «ERLACHERHOFVERSCHWÖRUNG» UND WERBEKOMPLOTT

Weit mehr als diese Auseinandersetzung zwischen den Behörden von Stadt und Kanton erregten andere Vorgänge die Gemüter, und nur vor diesem Hintergrund versteht man die Schärfe der damaligen Kämpfe. Um sich gegen die Anschläge auf das burgerliche Vermögen zu schützen, setzten die Stadtberner einen Ausschuss von vier patrizischen und drei nichtpatrizischen Burgern ein mit alt Schultheiss von Fischer als Vorsitzendem, die sogenannte Siebnerkommission. Diese ergriff unauffällig Gegenmassnahmen, als die Kantonsregierung 1830 die Stadtwache auflöste und ihre Waffen einzog. Die Siebner hielten sich für berechtigt, eine Neubildung des Korps vorzubereiten und beriefen sich dabei auf ein Dekret von 1804 über die «Ausübung der Polizey durch den Stadtrath von Bern», das bisher nicht aufgehoben worden war. Vierhundert bestellte Gewehre kamen zwar nie in Bern an, wohl aber Munition,

die man in Kisten mit täuschenden Etiketten im Erlacherhof lagerte. Von solchen Vorkehrungen erhielt die Kantonsregierung Wind, und der Grosse Rat erliess am 7. Juli 1832 ein Gesetz gegen Hochverrat, praktisch eine Kopie der entsprechenden österreichischen Vorschriften.

Ende August 1832 wurden die Patronenvorräte im Erlacherhof bei einer Hausdurchsuchung gefunden. Die Siebnerkommission beteuerte, die Munition hätte einzig der Verteidigung der Stadt dienen sollen, falls diese angegriffen worden wäre. Dennoch verhaftete man ihre Mitglieder, und sie galten bald weitherum als Hochverräter, obwohl Putschpläne fehlten. Seither hat sich die irreführende Bezeichnung «Erlacherhofverschwörung» in der Geschichtsschreibung gehalten.

Das rührte daher, dass manche Zeitgenossen diese Vorgänge in einen Topf warfen mit dem fast gleichzeitig aufgedeckten sogenannten Werbekomplott. Als dessen Urheber galten einige junge patrizische Heissporne, vor allem die Hauptleute Karl Rudolf von Lentulus in Hahlen bei Kirchlindach und Karl Rudolf Friedrich von Werdt in Toffen sowie Major Karl Ferdinand von Fischer im Eichberg bei Uetendorf, ein Vetter des alt Schultheissen. Gerade bei diesen drei Personen misslang die Festnahme, weil sie sich rechtzeitig zuerst in die Innerschweiz und dann ins Ausland absetzten. Volle Klarheit über ihre Absichten brachten seither weder die Gerichtsverhandlungen noch die Geschichtsforschung.

Fischer und Werdt hatten sich in ihrer Nähe Leute zur Abwehr verpflichtet gegen befürchtete Übergriffe des Schutzvereins. Auf einen Umsturz im Kanton zielten sie nicht. Mit dem Hauptbelasteten, Lentulus, hatten sie bloss an einem privaten Wettschiessen auf dem Eichberg kurz gesprochen und dabei von seinem Vorhaben gehört, ohne es zu unterstützen. Fischers und Werdts Schuld ging also anscheinend nicht über ein Mitwissen hinaus, auch wenn ihre Flucht sie stärker zu belasten schien. Aber sie wollten damit wohl einfach unangenehmen Verhören ausweichen und verloren beim Auftauchen ganzer Häscherdetachemente vorübergehend den Kopf.

Lentulus allerdings hatte Leute vor allem im Seeland und im stadtbernischen Mattequartier besonders aus ärmeren Schichten an-

geworben, Versprechungen für spätere Zeiten gemacht und bereits das Losungswort für den Tag der Erhebung verkündet. Doch auch er war kein berechnender Verschwörer mit kühlem Kopf, sondern ein Prahler, von dessen Reden und Tun bald allerlei durchsickerte.

Hinter Lentulus stand als Geldgeber der Chevalier d'Horrer, ehemals Sekretär der französischen Gesandtschaft. Er blieb auch nach der Pariser Julirevolte in Bern und suchte von hier aus für die Bourbonen zu wirken. Lentulus und er sahen in den Berner Liberalen bloss Marionetten der neuen Regenten Frankreichs und glaubten vermutlich, nach einem erfolgreichen Umsturz in Bern werde eine wiederum patrizische Führung gestatten, Truppen anzuwerben, welche die Bourbonen auf den französischen Thron zurückführen könnten.

Es lässt sich schwer abschätzen, wieviele Mitwisser Lentulus besass. Sicher gehörten zu ihnen mehrere Patrizier aus dem Kreise der «Ultras» und einzelne Mitglieder der Siebnerkommission, darunter alt Schultheiss von Fischer, doch unterstützten sie den Aufrührer nicht, sondern bremsten ihn und mahnten zur Besonnenheit. Ihre Schuld bestand darin, dass sie die Hinweise nicht weiterleiteten und wohl auch nicht ganz ernstnahmen. Im stillen höfften sie vielleicht, das Volk werde sich aus eigenem Antrieb und ohne Anstoss seitens der Stadt erheben.

Waren Lentulus' Umtriebe auch der liberalen Regierung selber schon seit einiger Zeit bekannt und liess sie ihn gewähren bis zu einem Augenblick, in dem Enthüllungen besonders publikumswirksam erschienen? Tatsächlich hatten die Behörden bereits Wochen vor den Verhaftungen allerlei vernommen, doch waren sie nicht einig darüber, ob die vorhandenen Indizien für eine Festnahme der Siebnerkommission genügten. Erst im Bericht vom 6. September 1832 an den Grossen Rat behauptete der Regierungsrat dann, die Patronen im Erlacherhof seien für die von Lentulus Angeworbenen bestimmt gewesen. Es bestehe also eine Konnexität zwischen Werbekomplott und Munitionsvorräten, und die Siebner hätten den leitenden Ausschuss der Verschwörung gebildet. So nahmen die politischen Instanzen ein Urteil vorweg, das zu fällen einzig dem Gericht zustand, welches bisher noch gar nicht zum Wort gekommen war.

Obwohl wir damit den übrigen Ereignissen vorauseilen, berichten wir über die gerichtliche Erledigung dieser Vorfälle, welche sich mehr als sieben Jahre lang hinzog. Umstrittenster Punkt war dabei, ob das Werbekomplott und die Vorkehren der Siebnerkommission zusammenhingen und demnach in einem Verfahren zu behandeln seien. Vor allem der Regierungsrat behauptete eine solche Konnexität gegen die Meinung des 1831 geschaffenen Obergerichtes. Dabei griff er rücksichtslos in die Befugnisse dieser Behörde ein und verletzte die in der Verfassung garantierte Gewaltentrennung. Der Grosse Rat billigte aber das Vorgehen der Exekutive und packte 1836 die Gelegenheit, um einige konservative Oberrichter bei den ersten Neuwahlen in ihrem Amte nicht zu bestätigen und sie durch gefügige Liberale zu ersetzen.

In diesem neuen Bestande verurteilte das Obergericht Ende 1839 Lentulus, Werdt, Major von Fischer und andere Beteiligte des Werbekomplottes zu hohen Gefängnisstrafen. Die prominentesten weilten allerdings im Ausland und sassen deshalb ihre Strafe nicht ab. Die Mitglieder der Siebnerkommission wurden bloss der Verheimlichung von Munition und der Widersetzlichkeit gegen das Gemeindedekret für schuldig befunden, nicht aber der Beteiligung oder gar der Urheberschaft am Werbekomplott. Die meisten von ihnen erhielten ein Jahr Gefängnis, alt Schultheiss von Fischer und Oberst Karl Ludwig Tscharner das Doppelte, weil sie im Verdachte stünden, sie hätten von den Putschplänen gewusst. Ein solcher Schuldspruch auf Grund blosser Vermutungen widerspricht heutigem Rechtsempfinden. Damals war er jedoch in Bern möglich auf Grund des «Verdachtsgesetzes», das heisst der Kriminalinstruktion vom 5. August 1803, die immer noch in Kraft stand.

Der Entscheid liess also die These von einer Konnexität fallen, auferlegte aber die Kosten gleichwohl allen Verurteilten gemeinsam. Den Anteil der Siebner wollten die Berner Stadtbehörden aus Mitteln der Burgergemeinde übernehmen, doch verbot ihnen die Kantonsregierung das, worauf die Kommissionsmitglieder den Betrag selber aufbrachten.

Angesichts der langen Dauer des Verfahrens hatten schon vor dessen Schlussphase verschiedene Petitionen vom Lande eine Amnestie vorgeschlagen. Der Grosse Rat lehnte das schliesslich ab, denn er wollte die verurteilten Patrizier demütigen und dazu drängen, selber um Gnade zu bitten. Das taten die Siebner jedoch nicht, sondern sie sassen ihre Strafe auf dem Thorberg ab. Mit dieser konsequenten Haltung gewannen sie mancherorts an Ansehen, während die Liberalen zwar gegen aussen Sieger blieben, jedoch wegen ihrer Unversöhnlichkeit und ihrer Rechtsbrüche Sympathien verloren. Beim Abschluss des Prozesses war die Herrschaft der Brüder Schnell bereits am Ende ³⁶.

4. SCHATZGELDERANGELEGENHEIT, DOTATIONSSTREIT UND SCHLEIFUNG DER SCHANZEN

Die Liberalen des Kantons Bern lebten in ständiger Furcht vor einem Putsch der Patrizier, der ihr junges Regime wieder stürze. Deshalb wollten sie den Patriziern die materielle Grundlage für derartige Unternehmen schmälern. Im Rückblick scheint diese Angst übertrieben.

Gelegenheit zum Einhaken suchten sie bei allerhand ungeklärten Angelegenheiten im Finanzbereich aus der Zeit des Franzoseneinfalles und den Jahrzehnten danach. Damals hatten ja die Sieger die Hauptmasse des bernischen Staatsschatzes nach Paris transportiert, doch war es Gottlieb Abraham Jenner und seinem Vetter Ludwig Zeerleder gelungen, heimlich gewisse Summen zu retten. Nun fiel es verhältnismässig leicht, den Verdacht auszustreuen, die Beteiligten hätten bei jenen geheimnisumwitterten Vorgängen auch einiges für den eigenen Beutel oder für Sonderfonds abgezweigt, die nun reaktionären Zwecken dienen könnten.

Da Jenner 1834 gestorben war, griffen die neuen Regenten auf den bereits über sechzigjährigen Zeerleder und hielten ihn sowie einige Unbeteiligte während Monaten in Haft, um ihnen Geständnisse abzupressen. Aber selbst mit solch fragwürdigen Praktiken gelang es dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter, dem späteren Bundesrat Ulrich Ochsenbein, nicht, Belastendes zu finden, so dass

das Obergericht den Freispruch Zeerleders 1842 endgültig bestätigte.

Ungefähr zur selben Zeit wie um die Schatzgelder stritten sich Kantonsbehörden und stadtbernische Burgerschaft auch um die sogenannte Dotation. Im Jahre 1804 hatte eine eidgenössische Liquidationskommission – und nicht etwa die damalige bernische Regierung – in der Aussteuerungsurkunde die Vermögen von Stadt und Kanton Bern voneinander abgegrenzt und dabei die Dotation festgelegt, die es der Stadt erlauben sollte, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu finanzieren. Nun hatte die patrizische Regierung am 17. Januar 1831, als sie bereits nur noch als provisorische Behörde wirkte, dem Inselspital und dem Äusseren Krankenhaus (am Ort der heutigen Waldau) eine Reserve von eineinviertel Millionen zugesprochen, weil sie voraussah, dass künftige liberale Behörden die beiden Anstalten finanziell kaum mehr unterstützen würden.

Als die Liberalen dieser Transaktion 1833 auf die Spur kamen, witterten sie dahinter einen Missbrauch von Staatsgeldern und bestritten sogar, dass die Dotationsurkunde überhaupt noch gelte. Mehr und mehr verhärteten sich die Fronten, und es liess sich auch kein überparteilicher, beidseits anerkannter Schiedsrichter finden: das Zürcher wie das Luzerner Obergericht sagten ab, ebenso die Tagsatzung. Erst nach jahrelangem Streit und vielen Konferenzen gelang schliesslich 1841 eine gütliche Einigung, deren geistige Väter der spätere Landammann Eduard Blösch auf seiten des Kantons, und Grossrat Ludwig Fischer von Reichenbach auf seiten der Stadt waren.

Dieser Kompromiss erhob das Inselspital und das Äussere Krankenhaus zu selbständigen Korporationen, liess den Mushafen- und den Schulseckelfonds getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt unter der Oberaufsicht des Staates verwalten und schied die beiden Wälder Grauholz und Sädelbach im Norden Berns der Stadt zu. So gewann der Staat das gewünschte Aufsichtsrecht, während die Stadt behielt, was sie brauchte, um ihre Verpflichtungen zu bewältigen. Es war fast symbolisch, dass wenige Tage nach der Genehmigung dieses Ausgleichs durch den Grossen Rat und durch die Burgergemeinde, am 6. Juli 1841 nach langen Wirren der Grundstein für die Nydeggbrücke gelegt wurde, die erste Hochbrücke Berns über die Aare, die Stadt und Land einander wieder näher bringen sollte ³⁷.

Weniger Leidenschaften weckte ein anderer Vorgang, der nach den Ideen seiner Urheber gleichfalls die Stadt Bern demütigen und eines Kennzeichens berauben sollte. Ende 1833 verlangten rund achtzig Grossräte, es möchten «die Festungswerke der Stadt Bern, mit Ausnahme der kleinen Schanze, abgetragen, die Gräben aufgefüllt, die Thore ausgehängt und die Hauptstadt ein offener Ort werden». Die Befestigungen besässen keine militärische Bedeutung mehr, würden totes Kapital binden und unnötige Unterhaltskosten verursachen. Das freiwerdende Land könne als Bauplatz dienen und so Gewinn abwerfen. Vor allem aber seien die Befestigungen «für die Stadt und gegen das Land errichtet und gerichtet», und ihr Anblick erinnere «an die unglücklichen Zeiten der ausgebildeten Aristokratie und der Unfreiheit des Landvolkes».

Der Grosse Rat besprach im Februar und im Mai 1834 den Antrag und erklärte ihn nach kurzer Diskussion «durch allgemeines Aufstehen» für erheblich. Auch die Stadtberner unter den Mitgliedern kämpften nicht für die Wehrbauten, sondern höchstens für das Observatorium auf der Grossen Schanze und für die Tore «als Zierde der Stadt».

Eine andere Haltung wäre allerdings unglaubwürdig gewesen. Denn auch die früheren Regierungen hatten schon seit der Mediationszeit den alten Stadtmauern einen Verteidigungswert abgesprochen und von 1807 an in mehreren Schritten Teile davon abgetragen. Als wertvollster Bau war im Februar 1830 das monumentale Golatenmattor am Ausgang der Aarbergergasse dem Abbruch zum Opfer gefallen. In der Einschätzung der alten Stadtbefestigungen waren also Patriziat und Regenerationsmänner, Stadtberner und Landleute gleicher Meinung ³⁸.